



Monitoring Report Nr. 86 Strafverfahren gegen Onesphore R.

121. Verhandlungstag/ 18. Februar 2014

Leitung: Prof. Dr. Christoph Safferling, LL.M. (LSE), Ref. iur. Johanna Grzywotz, Stud. iur. Nicolai Bülte, Stud. iur. Tobias Römer

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Am heutigen Prozesstag wurde das Urteil gegen O.R. verkündet. Der Angeklagte wurde wegen Beihilfe zum Völkermord nach §§ 220a a.F StGB, 27 StGB zu 14 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, wobei sechs Monate bereits als vollstreckt angesehen werden. Im weiteren Verlauf wurde die Urteilsbegründung verlesen, welche den historischen Hintergrund der Tat, das Tatgeschehen an sich und die rechtliche Würdigung enthielt.

II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Urteilsverkündung

Der Vorsitzende Sagebiel verkündete im Namen des Volkes das Urteil. O.R. wurde zu einer Freiheitsstrafe von 14 Jahren wegen Beihilfe zum Völkermord gem. § 220a a.F. StGB iVm § 27 StGB verurteilt. Nach dem Vollstreckungsmodell des BGH werden aufgrund der überlangen Verfahrensdauer und der Untersuchungshaft, welche seit 48 Monaten Bestand hat, sechs Monate der Freiheitsstrafe bereits als vollstreckt angesehen. Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen hat der Angeklagte zu tragen, ebenso wie die der Nebenklage. Es kommt zu einer Fortdauer der Untersuchungshaft.

2. Begründung

a. Zur Person des Angeklagten

Zu Beginn der Urteilsbegründung machte der Senat zunächst Angaben, die sich auf den Lebenslauf des Angeklagten bezogen.

b. Tatgeschehen

Im Folgenden erläuterte der Senat das Tatgeschehen.

aa. Ruanda bis zum 20. Jahrhundert

Die Bevölkerung sei in drei Gruppen, die Hutu, Tutsi und die Twa, eingeteilt worden. Diese Gruppen hätten dieselbe Sprache gesprochen, die gleichen Sitten, Gebräuche und die gleiche Geschichte gehabt. Sie hätten bis ins 19. Jahrhundert nachbarschaftlich zusammen gelebt und auch untereinander geheiratet. Damals habe die Möglichkeit bestanden, die Gruppe zu wechseln. Im 19. Jahrhundert habe sich die gesellschaftliche Gruppeneinteilung verfestigt. Die Kolonialmächte hätten die Tutsi für den Staatsdienst genutzt und die Hutu auch von Schulbildung ausgeschlossen.

bb. Ruanda ab dem 20. Jahrhundert

Die Hutu, als die größere Bevölkerungsgruppe, haben sich gegen die Unterdrückung gewehrt. Die Macht der Tutsi sei beschnitten worden, wodurch es zunehmend Konflikte gegeben habe. Im Norden Ruandas haben die Machthaber das Land von der Tutsi Bevölkerung „gesäubert“, was zu einem Flüchtlingsstrom der Tutsi in die benachbarten Länder geführt habe. Dort habe sich sodann durch Exil-Tutsi die FPR gebildet, die immer wieder Vorstöße nach Ruanda versucht hätten. 1993 sei es sodann zu einem Friedensvertrag zwischen der FPR unter Paul Kagame und dem Präsidenten Ruandas, Habyarimana, gekommen.

cc. Auslöser des Völkermordes

Am 6. April 1994 sei die Maschine des Präsidenten Habyarimana abgeschossen worden. Die Verantwortung für seinen Tod und den aller Insassen habe man den Tutsi zugeschrieben. Zwischen April und Juni 1994 hätten die Hutu Rachen an den Tutsi genommen, was zum Tod von 500.000 bis 1. Mio. Menschen, insbesondere Tutsi, geführt habe.

c. Eigentliches Tatgeschehen

aa. Die Entwicklung bis zum Völkermord

Aufgrund der Angriffe der FPR sei der Angeklagte mit seiner Gemeinde nach Murambi geflohen. In dem Flüchtlingslager habe sich der Angeklagte weiter um seine Gemeinde gekümmert und die Bevölkerung zur Ruhe aufgefordert.

Als am 6. April 1994 das Präsidentenflugzeug abgeschossen worden sei, habe der Bevölkerungsanteil der Hutu denjenigen der Tutsi hierfür verantwortlich gemacht und damit begonnen, Rache zu üben. Bereits eine Stunde nach dem Absturz seien die ersten Straßensperren in der Hauptstadt Kigali errichtet worden. Auch hätten die ersten Mordaktionen begonnen. Hierbei sei es das Ziel der Täter gewesen, all diejenigen Personen zu ermorden, die sowohl als äußeren wie auch als inneren Feind wahrgenommen worden seien.

bb. Das Massaker von Kiziguro

Das Kirchengelände von Kiziguro sei Zufluchtsort für viele Flüchtlinge gewesen. Am 11. April habe sich der Angeklagte zwischen den frühen Morgenstunden und dem Mittag gemeinsam mit Gatete zum Kirchengelände begeben, wo bereits hunderte von Soldaten gewartet hätten. Durch ihre bloßen Anwesenheit und Worte wie „Macht eure Arbeit!“ hätten sie diesen zu verstehen gegeben, dass mit dem Töten begonnen werden sollte. Auch der Angeklagte habe sich geäußert und „Helft mal!“ sowie „Fangt mit eurer Arbeit an!“ gesagt. Der Angeklagte habe persönlich keinen Menschen getötet, jedoch den Transport der Leichen überwacht.

d. Zur Beweisaufnahme

Der Senat führte zur Würdigung der Beweismittel zunächst eine Liste von aufgetretenen Zeugen und Sachverständigen (Dr. Hankel) an, welche für die Beweismittelwürdigung relevant seien.

aa. Belastende Beweise

Der Senat geht davon aus, dass der Angeklagte am 11. April 1994 zum Tatzeitpunkt anwesend gewesen sei. Die Annahme stütze sich dabei auf die vielen Zeugen, welche bestätigt hätten, den Angeklagten auf dem Gelände der Kirche bei Kiziguro gesehen zu haben. Insbesondere bezog sich der Senat auf Zeugen, die Befehle des Angeklagten gehört haben. Die Aussagen der belastenden Zeugen seien stimmig, detailreich und emotional gewesen. Differenzen in den Aussagen seien, durch die große Angst und dem Chaos vor Ort zu erklären. Zudem betonte der Senat, dass alleine eine Nichtnennung des Angeklagten in anderen Verfahren, diesen nicht entlasten würden.

bb. Entlastende Beweise

Ferner ging der Senat auf die Entlastungszeugen ein. Die Zeugen, die zugunsten des Angeklagten ausgesagt hätten, seien allesamt als unglaubhaft zu bewerten. Es sei eine Absprache zu erkennen, zudem würden Teile ihrer Aussagen nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht glaubhaft sein.

e. Feststellungen des Senats zu den Hilfsbeweisanträgen der Verteidigung

Die Hilfsbeweisanträge der Verteidigung wurden von dem Senat abgelehnt.

f. Rechtliche Würdigung

Die Täterschaft des Angeklagten sei nicht bewiesen worden, so der Senat, er habe keine Tatherrschaft gehabt. Die Organisationsstrukturen hätten sich zur damaligen Zeit aufgelöst, es sei auf die faktische Macht angekommen. Daher könne man Tatherrschaft des Angeklagten nicht damit begründen, dass er damals Bürgermeister gewesen sei.

Somit hätten sich zwei Möglichkeiten ergeben, den Sachverhalt in Kiziguro zu interpretieren: Entweder habe der Angeklagte sich des Völkermordes in Mittäterschaft schuldig gemacht, oder der Beihilfe. Letzteres sei im Zweifel zu Gunsten des Angeklagten anzunehmen.

Somit ergebe sich eine Strafbarkeit nach §§ 220a Abs. 1 Nr. 1 a.F.; 27 StGB.

g. Zur Strafzumessung

§ 220 Abs. 1 Nr. 1 a.F. StGB sehe zwingend eine lebenslange Freiheitsstrafe vor. Da der Angeklagte nicht Täter, sondern Gehilfe gewesen sei, sei der Strafrahmen gem. §§ 27 Abs. 2; 49 Abs. 1 StGB zu mildern, womit sich ein Strafrahmen von drei bis 15 Jahren ergebe. Zugunsten des Angeklagten sei anzuführen, dass er Tutsi geholfen habe und selber viel Leid erfahren habe. Zudem habe sich der Angeklagte vor seinen Taten stets straffrei verhalten und sei durch eine gute Führung in der Untersuchungshaft aufgefallen. Ferner habe es einen Angriff in der JVA auf ihn gegeben, der zu einer Verlegung geführt habe. Des Weiteren sei zu berücksichtigen, dass die Tat bereits 20 Jahre zurück

liege. Zu Lasten des Angeklagten sei jedoch anzuführen, dass die Tat mind. 400 Opfer (vermutlich aber mehr) gefordert habe und der Beitrag des Angeklagten den Grenzbereich der Mittäterschaft erreiche. Somit kam der Senat zu dem Ergebnis, dass sechs Monate der Strafe nach dem Vollstreckungsmodell des BGH als bereits vollstreckt angesehen werden.

h. Zur Fortdauer der Untersuchungshaft

Das Gericht beschloss letztlich die Fortdauer der Untersuchungshaft nach § 112 StPO aufgrund dessen, dass Flucht- und Verdunkelungsgefahr bestehen würde.

III. Trial Management

1. Öffentlichkeit

Es waren ca. 64 Zuschauer vor Ort. Daneben gab es insgesamt 30 Plätze für Pressevertreter, von denen 22 tatsächlich besetzt waren.

3. Verhandlungsbeginn/ -ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
18.02.2014	121	10:06	-	11:37	1h 31min
Insgesamt:	121				330h 16min

Milad Ahmadi, Nicolai Bülte, Iris Dill, Thilo Gottschalk, Johanna Grzywotz, Jana Hermann, Marlies Knoops, Lena Poenisch, Tobias Römer, Ronja Seggelke, Lucia Speh, Leonard Wolckenhaar